

22.06.2021

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/11624

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, den genannten Entwurf der Landesregierung wie folgt zu ändern:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Aufgaben der regionalen Planungsträger“.

b) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Aufstellung der Regionalpläne“.

c) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Änderung von Braunkohlenplänen und Zielabweichungsverfahren“.

d) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„Beratung und Anpassung der Bauleitplanung“.

Datum des Originals: 22.06.2021/Ausgegeben: 22.06.2021

e) Der Angabe zu § 38 werden die folgenden Angaben vorangestellt:

„§ 38 Experimentierklausel  
§ 38a Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier  
§ 39 Verwaltungshelfer“.

f) Die bisherigen Angaben zu den §§ 38 bis 40 werden die Angaben zu den §§ 40 bis 42.'

2. Nach Artikel 1 Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:

„4a. § 6 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Regierungsbezirken Detmold und Köln werden Regionalräte errichtet. In den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster werden für das Gebiet außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr Regionalräte errichtet. Sie erhalten die Bezeichnung "Regionalrat....." (Bezeichnung des Regierungsbezirks).“

„(2) Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr ist regionaler Planungsträger die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. Für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr nimmt die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr die Aufgaben des Regionalrates nach Maßgabe dieses Gesetzes und anderer Landesgesetze wahr.“

„(3) Die Landesplanungsbehörde kann Weisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilen.“

„4b. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich für die Sitzverteilung ist die Summe der in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden des Gebietes des jeweiligen Regionalrates bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen abgegebenen Stimmen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Sitze für die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates werden von der Bezirksregierung auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen vertreten sind, verteilt. Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im Gebiet des jeweiligen Regionalrates erzielten gültigen Stimmen zusammengezählt. Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Reservelisten zugeteilt. Die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelne Partei oder Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste. Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Die nach Absatz 7 gewählten Mitglieder müssen in dem Gebiet des Regionalrates ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.“

Für die Wählbarkeit gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.“

d) Absatz 13 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Regierungsbezirks“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.’

3. Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates berufen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs beratende Mitglieder aus den für das Gebiet des Regionalrates zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie den im Gebiet des Regionalrates tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu.“

b) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Regierungsbezirk“ durch die Wörter „Gebiet des Regionalrates“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landschaftsverbände Rheinland oder Westfalen-Lippe, der kreisfreien Städte und der Kreise nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen des Regionalrates teil.“

4. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Aufgaben der regionalen Planungsträger“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der regionale Planungsträger trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Aufstellung des Regionalplanes. Das Aufstellungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des regionalen Planungsträgers gebunden. Seine Mitglieder können jederzeit von der Regionalplanungsbehörde über den Stand des Aufstellungsverfahrens mündliche Auskunft verlangen. Sie ist unverzüglich zu erteilen. Der regionale Planungsträger kann einzelne seiner Mitglieder mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben. Das Aufstellungsverfahren endet durch Feststellungsbeschluss.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regionalplanungsbehörde unterrichtet den regionalen Planungsträger über alle regional bedeutsamen Entwicklungen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Regionalrat“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.

cc) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der regionale Planungsträger kann jederzeit von der Regionalplanungsbehörde Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen, über Programme und Maßnahmen sowie über regional bedeutsame Entwicklungen verlangen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.“

d) Absatz 3 und Absatz 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der regionale Planungsträger kann auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne Vorschläge für Förderprogramme und -maßnahmen von regionaler Bedeutung unterbreiten. Dabei sind Vorschläge aus der Region zu berücksichtigen, zusammenzuführen und zu bewerten; der regionale Planungsträger nimmt eine Prioritätensetzung vor. Weicht das zuständige Ministerium von diesen Vorschlägen ab, ist dies im Einzelnen zu begründen.“

„(4) Der regionale Planungsträger beschließt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) sowie für die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes, Radvorrangrouten und Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau. Der regionale Planungsträger wird über die Förderprogramme der Nahmobilität informiert. Dazu unterrichtet die Regionalplanungsbehörde - bei Bundesfernstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Radvorrangrouten betreffenden Plänen und Programmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau - den regionalen Planungsträger frühzeitig über die Absicht, derartige Pläne oder Programme aufzustellen oder zu ändern. Die Regionalplanungsbehörde stellt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau dem regionalen Planungsträger die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand und die Vorbereitung der Pläne und Programme. Weicht das für den Verkehr zuständige Ministerium von den Vorschlägen des regionalen Planungsträgers ab, ist dies in einer Stellungnahme zu begründen. Die regionalen Planungsträger legen für Um- und Ausbau von Landesstraßen bis zu 3 Millionen Euro Gesamtkosten je Maßnahme nach Lage des Landeshaushalts Prioritäten fest.“

e) In Absatz 5 wird das Wort „Regionalrat“ durch die Wörter „regionaler Planungsträger“ ersetzt und die Wörter „seines Regierungsbezirks“ werden gestrichen.’

## 5. Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 9a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Regionalrates unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich der Regionalrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Der Regionalrat gibt die Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag im Falle des Satzes 1 durch Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.’

## 6. Nach Artikel 1 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Nach § 10 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Regionalrat kann in der Geschäftsordnung insbesondere festlegen, dass eine Sitzung des Regionalrats, seiner Ausschüsse, Fraktionen oder des Ältestenrats als Telefon- oder Videokonferenz stattfindet. Die Durchführung einer Sitzung mittels Telefon- oder Videokonferenz ist ausgeschlossen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums binnen einer Woche nach Bekanntgabe Widerspruch einlegt. Bei öffentlichen Sitzungen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit herzustellen.“

## b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.’

## 7. Artikel 1 Nummer 12 wird wie folgt geändert:

## a) In Buchstabe b wird das Wort „Regionalrat“ durch die Wörter „regionale Planungsträger“ ersetzt.

## b) In Buchstabe c werden die Absätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:

„(3) Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, werden mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Dabei ist auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Die Erörterung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden.“

„(4) Der regionale Planungsträger entscheidet über die Feststellung des Regionalplans. Dieser wird der Landesplanungsbehörde mit einem Bericht zum Aufstellungsverfahren und abwägungsrelevanten Unterlagen vorgelegt.“

„(5) Änderungen eines Regionalplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge der Planung berührt werden. Für die Eröffnung des Aufstellungsverfahrens genügt der Beschluss der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds des regionalen Planungsträgers. Bestätigt der regionale Planungsträger bei seiner nächsten

Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Regionalplanungsbehörde die Arbeiten zur Änderung des Regionalplanes einzustellen.“

8. In Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Regionalrat“ durch das Wort „Braunkohlenausschuss“ ersetzt.

9. Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Braunkohlenausschuss trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Aufstellung der Braunkohlenpläne. Hat der Braunkohlenausschuss beschlossen, dass ein Braunkohlenplan aufgestellt werden soll, führt die Regionalplanungsbehörde Köln das Aufstellungsverfahren durch; sie ist dabei an die Weisung des Braunkohlenausschusses gebunden.“

10. Artikel 1 Nummer 18 wird gestrichen.

11. In Artikel 1 werden die bisherigen Nummern 19 bis 32 die Nummern 18 bis 31.

12. Artikel 1 Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Änderung von Braunkohlenplänen und Zielabweichungsverfahren

(1) Der Braunkohlenplan muss überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn die Grundannahmen für den Braunkohlenplan sich wesentlich ändern. Für das Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend; dies gilt auch in Fällen, in denen die Änderung des Braunkohlenplans nicht auf Anregung des Bergbautreibenden durchgeführt wird. Als wesentliche Änderungen der Grundannahmen gelten insbesondere Entscheidungen der Landesregierung, die Nutzung der Braunkohle geordnet zu beenden und eine geordnete Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Beendigung sicherzustellen.

(2) In entsprechender Anwendung des § 16 ist für das Zielabweichungsverfahren bei Braunkohlenplänen die Regionalplanungsbehörde Köln zuständig. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie den von der Abweichung betroffenen Belegenheitsgemeinden und im Einvernehmen mit dem Braunkohlenausschuss.

(3) Die Regionalplanungsbehörde Köln kann in entsprechender Anwendung des § 16 Abweichungen des Betriebsplans von den Festlegungen des Braunkohlenplans zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Braunkohlenplans nicht berührt werden. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und den von der Abweichung betroffenen Belegenheitsgemeinden, sowie im Einvernehmen mit dem Braunkohlenausschuss. Antragsberechtigt ist auch der Bergbautreibende.“

13. Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Regionalplanungsbehörden erheben für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens und für die Prüfung gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes Gebühren. Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühren sind die Herstellungskosten, bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen die Länge des Trassenkorridors des dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Vorhabens. Der Träger des Vorhabens trägt die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen. Im Übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.“

14. Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe e wird gestrichen.

15. Nach Artikel 1 Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Regionalräten“ durch die Wörter „regionalen Planungsträgern“ ersetzt.“

16. Nach Artikel 1 Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:

„22a. In § 37 Absatz 3 wird das Wort „Regionalräte“ durch die Wörter „regionale Planungsträger“ ersetzt.“

17. Artikel 1 Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. Dem § 38 werden die folgenden §§ 38, 38a und 39 vorangestellt:

„§ 38 Experimentierklausel

(1) Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung, bei Vorhaben der Energiewende, zur Bewältigung der Auswirkungen des Klima- und des Strukturwandels oder im Zusammenhang mit den Anforderungen der Digitalisierung oder der Klimaanpassung können ein vereinfachtes Anzeigeverfahren gemäß § 19 Absatz 6, vereinfachte Zielabweichungsverfahren gemäß § 16, § 30 Absatz 2 und § 30 Absatz 3 und ein vereinfachtes Anpassungsverfahren gemäß § 34 erprobt werden.

(2) Die Landesplanungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags die Räume, die Dauer und den Evaluierungszeitraum sowie die Ausgestaltung der zu erprobenden Verfahren durch Rechtsverordnung.

(3) Die Landesregierung überprüft und bewertet die Auswirkungen der Absätze 1 und 2 und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2024 Bericht.“

„§ 38a Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier

Die Regionalplanung soll im Rheinischen Revier die Entwicklung der Wirtschaft und die sehr langfristige Umgestaltung und Beeinflussung des Raums durch Braunkohlegewinnung in großen Tagebauen besonders in den Blick nehmen. Dazu soll sie für das Rheinische Revier bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe gemäß Ziel 6.1-1 des LEP einen besonders langen Planungszeitraum zugrunde legen, um den erhöhten Flächenbedarfen Rechnung zu tragen, die für die Transformation der Industrie hin zu klimaschonenden Produktionsweisen erforderlich sind. Bei der Auswahl der Flächen sollen die besonders schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit berücksichtigt werden. Bei

der Entscheidung, welche für den Strukturwandel besonders bedeutsamen Vorhaben auf diesen Flächen umgesetzt werden sollen, sind abgestimmte Kriterien zugrunde zu legen.“

„§ 39 Verwaltungshelfer

Insbesondere zur Beschleunigung von Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen kann der Planungsträger eine dritte Person mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach diesem Gesetz beauftragen. Er kann einer dritten Person auch die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung übertragen.“

**Begründung:****Zu Nummer 1**

Redaktionelle Änderungen.

**Zu Nummer 2**

Anstelle des Verweises in § 6 Satz 5 2. Halbsatz wird die Gesetzssystematik geändert und jeweils in den §§ 9, 19, 35 und 37 Absatz 3 LPIG der Begriff Regionalrat durch regionaler Planungsträger ersetzt. Der regionale Planungsträger sind die Regionalräte und die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. In § 7 Absatz 7 entfällt die ohnehin nur klarstellende Aussage zum Regionalverband Ruhr.

**Zu Nummer 3**

Systematische Änderung der Bezeichnung Regierungsbezirk zu Gebiet des Regionalrates.

**Zu Nummer 4**

Die Begründung zu Nummer 2 gilt entsprechend. Bislang fehlte im Landesplanungsgesetz eine Bezeichnung des Beschlusses, mit dem das Regionalplanverfahren beendet wird. Es wird nun festgelegt, dass das Regionalplanverfahren durch Feststellungsbeschluss endet.

**Zu Nummer 5**

Änderung ist deklaratorischer Natur.

**Zu Nummer 6**

Die Vorschrift hat insofern einen deklaratorischen Charakter als die Regionalräte auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung befugt wären, die Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. Gleichwohl soll die Regelung den Regionalräten auch jenseits der Corona-Pandemie als Anreiz dienen, die Sitzungen digital durchzuführen. Zusätzliche Verfahrensbestimmungen können die Regionalräte eigenständig in der jeweiligen Geschäftsordnung treffen. Zur Herstellung der Öffentlichkeit in den Sitzungen kann beispielsweise eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton der Sitzung in einem öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

**Zu Nummer 7**

Die Begründung zu Nummer 2 gilt entsprechend.

**Zu Nummer 8**

Änderung ist deklaratorischer Natur.

**Zu Nummer 9**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 10**

Der bisherige § 29 Absatz 3 wird zu § 30 Absatz 3.

**Zu Nummer 11**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 12**

In § 30 Absatz 2 wird das Zielabweichungsverfahren vom Braunkohlenplan eingeführt, um den Herausforderungen des Strukturwandels begegnen zu können. Die Bezirksregierung Köln kann im Einzelfall vom Braunkohlenplan abweichende Festlegungen bspw. in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen zulassen. Dadurch kann ein

Braunkohlenplanänderungsverfahren vermieden werden und es wird der Planungsbeschleunigung und Flexibilisierung Rechnung getragen. Eine vergleichbare Abweichungsbefugnis sieht § 30 Absatz 3 für bergrechtliche Betriebspläne vor.

Damit wird eine Anregung von Sachverständigen in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung aufgegriffen und umgesetzt.

#### **Zu Nummer 13**

In § 32 Absatz 5 wird die Gebührenerhebung für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens an die Änderung des § 15 Raumordnungsgesetzes durch das Investitionsbeschleunigungsgesetz angepasst und es werden Gebühren auch für die Prüfung gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes erhoben.

#### **Zu Nummer 14**

Auf die Streichung des § 34 Absatz 6 wird im Sinne der besseren Verständlichkeit der Norm verzichtet.

#### **Zu Nummer 15**

Die Begründung zu Nummer 2 gilt entsprechend.

#### **Zu Nummer 16**

Die Begründung zu Nummer 2 gilt entsprechend.

#### **Zu Nummer 17**

a) Die Experimentierklausel in § 38 wird um das Themengebiet der Klimaanpassung ergänzt. Damit wird eine Anregung von Sachverständigen in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung aufgegriffen und umgesetzt.

b) Im Rahmen der Entwicklung der „Raumstrategie Rheinisches Revier 2038+“ sollen nach dem derzeitigen Stand konkretisierte Raumbildvarianten und Entwicklungsszenarien mit kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizonten (z.B. 2030 / 2038 / 2050+) erarbeitet werden. Derzeit soll bei der Ermittlung der den Regionalplänen zugrundeliegenden Flächenbedarfen gemäß Ziel 6.1-1 des LEP ein Planungszeitraum von 20 bis maximal 25 Jahren zugrunde gelegt werden, um damit für die Bauleitplanung der Kommunen eine Auswahl von Flächen zu ermöglichen. Der in diesem Grundsatz benannte „besonders lange Planungszeitraum“ soll sich am Zeithorizont 2050+ der oben genannten Raumstrategie für das Rheinische Revier orientieren und 30 bis 35 Jahre umfassen.

Um der besonderen Funktion der Landwirtschaft für diesen Raum Rechnung zu tragen, sollen besonders schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit bei der Auswahl von entsprechenden Flächen nach Möglichkeit geschont werden.

Die damit möglichen weiteren Flächen können so als Grundlage für erfolgreiche Ansiedlungen frühzeitig im Regionalplan verbindlich gesichert werden. Eine Abstimmung der Kriterien zwischen den beiden zuständigen regionalen Planungsträgern, welche Vorhaben auf diesen zusätzlichen Flächen möglich sein sollen, ist aufgrund der hohen Bedeutung dieser Vorhaben für den Strukturwandel des Rheinischen Reviers sachgerecht. Die Reservierung dieser zusätzlichen Flächen nur für solche Vorhaben, die den gemeinsam abgestimmten Kriterien entsprechen, kann in den Regionalplänen z. B. über eine entsprechende Zweckbindung erfolgen.

Damit wird eine Anregung von Sachverständigen in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung dahingehend aufgegriffen und umgesetzt, dass die materiell-rechtliche Ausweitung der Experimentierklausel in §38 LPIG angeregt wurde. In der

Anhörung wurde demgegenüber auf die rechtlichen Grenzen eines solchen Vorhabens verwiesen, sodass sich der neue §38a LPIG als Synthese dieser beiden Positionen darstellt.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Rainer Deppe  
Daniel Sieveke  
Henning Rehbaum

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Ralph Bombis  
Dietmar Brockes  
Jörn Freynick

und Fraktion